

FNB Gas - Stellungnahme

zum aktuellen Referentenentwurf für eine
Übergangsregulierung von H2-Netzen

Berlin, 27. Januar 2021

Ansprechpartner

Inga Posch
Telefon: +49 30 921023-510
Inga.Posch@fnb-gas.de

Barbara Fischer
Telefon: +49 30 921023-512
Barbara.Fischer@fnb-gas.de

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) nimmt für sich und in Vertretung seiner Mitgliedsunternehmen bayernets GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH zum Referentenentwurf für eine Übergangsregulierung von H2-Netzen wie folgt Stellung:

Einleitung

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) begrüßen, dass die Bundesregierung die Dringlichkeit zur Schaffung eines Regulierungsrahmens für Wasserstoffnetze erkannt und einen Referentenentwurf zur Konsultation gestellt hat. Zunächst ist anzumerken, dass die Konsultationsfrist angesichts der hohen Komplexität und Wichtigkeit insbesondere der Regelungen bezüglich der Wasserstoffnetze für unsere Mitglieder sehr kurz bemessen war. Daher behalten wir uns vor, ggf. zu einigen Aspekten weitere Anmerkungen nachzuliefern.

Das Wasserstoffnetz wird sich zum überwiegenden Teil aus dem Erdgasnetz entwickeln. Dies ist volkswirtschaftlich und unter zeitlichen Aspekten der einzig sinnvolle Weg für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur.

Der Referentenentwurf des BMWi zur Regulierung von Wasserstoffnetzen, folgt nach erster Einschätzung nicht nur beim Aspekt der Finanzierung dem Ansatz einer strikten Trennung zwischen Gas und Wasserstoff. Das führt zu großen Hindernissen beim Aufbau eines zusammenhängenden überregionalen Wasserstoffnetzes. Die Regelungen bieten allenfalls eine Anschublösung für einige wenige Großprojekte und werden den Zielen der Nationalen Wasserstoffstrategie nicht gerecht. Aus Sicht des FNB Gas wird sich der Start in eine zukunftsfähige, wettbewerbliche Wasserstoffwirtschaft mit den vorgeschlagenen Regelungen weiter verzögern.

- 1.) Grundvoraussetzungen für den Aufbau einer nationalen Wasserstoffleitungsinfrastruktur sind die Investitionssicherheit für Netzbetreiber sowie auch Netznutzer und klare rechtliche Rahmenbedingungen. **Der aktuelle Entwurf für die Regelungen zur Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur stellt diese notwendige Investitionssicherheit nicht hinreichend sicher.**

Der Referentenentwurf gibt keine konkrete Antwort auf die Frage, wie die Kosten für die Wasserstoffinfrastruktur ermittelt und wie diese finanziert werden soll. Die Frage der Ermittlung der Kosten wird lediglich als Aufgabe an die BNetzA gegeben und mit einer Verordnungsermächtigung für das BMWi (§ 28n) beantwortet und damit den demokratischen Entscheidungsprozessen entzogen. Die Frage der staatlichen Flankierung der durch die getrennte Entgeltfinanzierung von Gas und Wasserstoff während des Markthochlaufs voraussichtlich entstehenden prohibitiv hohen Netzentgelte (u.a. wegen der zu Beginn geringen Auslastung) wird, anders als im Eckpunktepapier des BMWi noch avisiert, gar nicht adressiert und bleibt damit ungelöst.

Die bestehenden Investitionsrisiken für die Netzbetreiber werden durch eine Förderung auch nicht adäquat aufgelöst. Zudem neutralisiert die Förderung die Möglichkeit der Netzbetreiber, eine Rendite zu erwirtschaften bei gleichzeitig hohem Betreiberrisiko, insbesondere während des Markthochlaufes. Dazu zählen neben den operativen Risiken (z.B. Betrieb einer kritischen Infrastruktur) auch das finanzielle Risiko des Ausfalls von Ankerkunden. Hier bieten die vorgeschlagenen Regelungen keine Lösung für einen sich erst noch entwickelnden Wasserstoffmarkt.

Eine Zusicherung staatlicher Zuschüsse zur Finanzierung allein ist aber vor dem Hintergrund von Abschreibungsdauern von bis zu 55 Jahren bei Infrastrukturinvestitionen keine ausreichend nachhaltige und berechenbare Basis für den Aufbau einer H₂-Infrastruktur.

- 2.) Die **Nutzung des bestehenden Erdgasnetzes** ist nur möglich, wenn der Regulierungsrahmen auch eine entsprechende rechtliche und kommerzielle Absicherung für die umzustellenden Leitungen

bietet. Dazu muss es einen rechtssicheren Übergang für die entsprechenden Leitungen geben (Anschlussnutzung, Anschlussregulierung).

- 3.) Völlig überraschend zielt der Referentenentwurf auf ein **legal unbundling** ab und setzt damit hohe Hürden für einen effizienten und integrierten Aufbau der Infrastruktur. Das legal unbundling wirft sehr viele Folgefragen mit enormen wirtschaftlichen Auswirkungen auf (u.a. steuerrechtliche und genehmigungsrechtliche Fragen) und wird zu langwierigen Prozessen bei der Übertragung von Eigentum oder Nutzungsrechten, dem Personalaufbau, der Vertragsgestaltung etc. führen. Die vom BMWi angestrebte Kostentransparenz wäre auch durch die ursprünglich im Eckpunktepapier angekündigte buchhalterische Entflechtung sicherzustellen.
- 4.) **Integrierte Netzplanung** wird de facto abgelehnt und eine künstliche Trennung zwischen Gasnetz und Wasserstoffnetz angestrebt, trotz auf der Hand liegender Interdependenzen zwischen Gas- und Wasserstoffnetz. Wenn sich das Wasserstoffnetz zum überwiegenden Teil aus dem Erdgasnetz heraus entwickeln soll, muss eine Netzmodellierung und die Netzentwicklung aus einem Guss erfolgen. Synergien und Effizienzen mit den bestehenden Prozessen im Netzentwicklungsplan Gas sollten genutzt werden.
- 5.) **Übergangsregelungen zur Umrüstung von Erdgasleitungen** auf Wasserstoffleitungen (§ 113b) sind grundsätzlich zu begrüßen, aber unzureichend, da sie einen großen Teil der umzustellenden Leitungen und den Neubau nicht berücksichtigen. Damit ist der Erhalt der Betriebsgenehmigungen für das gesamte Gasnetz nicht gesichert und der Neubau nicht möglich. Die Regelung sollte entsprechend weiter gefasst werden.
- 6.) Gemäß Referentenentwurf soll das Wasserstoffnetz weder ein Gasnetz noch ein **Netz der allgemeinen Energieversorgung** sein. Damit gelten zahlreiche Regelungen des Bundes- und Landesrechts nicht, die eine leitungsgebundene Energieversorgung privilegieren (z.B. im Baurecht). Dies führt zumindest zu erheblichen weiteren Risiken bzw. schließt die Umstellung sogar aus.

Die Übertragung der bewährten Erdgasregulierung auf Wasserstoffnetze mit der Möglichkeit der Anpassung des Regulierungsrahmens an die Bedürfnisse eines sich entwickelnden Wasserstoffmarktes („lernende Regulierung“) bleibt der am schnellsten rechtssicher umzusetzende Ansatz für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur. Er gewährleistet die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur aus dem bestehenden Erdgasnetz heraus, schließt keine Kundengruppen aus und ist damit volkswirtschaftlich effizient. Eine gemeinsame Entgeltfinanzierung von Erdgas- und Wasserstoffnetzen würde ein hohes Maß an Investitionssicherheit bieten. Längerfristig wird sie dem Ziel der Dekarbonisierung des Gassektors gerecht. Die Auffassung des BMWi, wonach eine gemeinsame Entgeltfinanzierung von Erdgas- und Wasserstoffnetzen unionsrechtlich nicht möglich sei, teilen wir nicht. Es gibt namenhafte Energie-Juristen, die eine Konformität mit den bestehenden EU-Regelungen bestätigen.

Anmerkungen im Detail zu Abschnitt 3b (Regulierung von Wasserstoffnetzen)

Zu § 1 Abs. 1 EnWG

Der Referentenentwurf (RefE) sieht bislang keine Änderung des § 1 Absatz 1 EnWG vor, was dazu führt, dass Wasserstoff nicht unter die Zweck- und Zielbestimmung des Energiewirtschaftsgesetzes fällt. Dies führt insbesondere im Planungs- und Genehmigungsrecht zu Problemen. So ist die zur Planfeststellung/Planänderung erforderliche fachgesetzliche Zielkonformität nur bei Übereinstimmung des Vorhabens mit den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zielen gegeben. Des Weiteren knüpfen umweltrechtliche und sonstige (fachrechtliche) Befreiungen eines Vorhabens regelmäßig an "übergeordnete öffentliche Interessen", "besondere öffentliche Interessen" etc. an, welche mittels der Zielkonformität hergeleitet werden. Daher sollte Wasserstoff in der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 EnWG ergänzt werden.

Zu § 3 Nr. 39a EnWG: Wasserstoffnetz

Neben dem Begriff „Wasserstoffnetz“ bedarf es aus planungsrechtlicher Sicht einer Legaldefinition der "Wasserstoffleitung", um Einzelleitungen anstatt des Gesamtnetzes in Bezug nehmen zu können. Diese Wasserstoffleitung ist zur Eröffnung des Genehmigungsrechtes (5. Teil EnWG) der Gasversorgungsleitung gleichzustellen, da sich der 5. Teil auf Gasversorgungsleitung bezieht. Dies würde den Vollzug der Regelung des § 113b Abs. 2 EnWG – bei entsprechender Ersetzung des Wortes "Wasserstoffnetz" durch "Wasserstoffleitung" – erheblich erleichtern. Zudem müssten die erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen zur Wasserstoffleitung miterfasst werden.

Zu § 28j EnWG: Anwendungsbereich der Regulierung zu Wasserstoffnetzen

Aus dem RefE geht nicht eindeutig hervor, ob §§ 113a bis 113d auf alle Netzbetreiber Anwendung finden oder nur für die Netzbetreiber, die vom „opt in“ Gebrauch gemacht haben. Zur Klarstellung braucht es eine eindeutige Formulierung, die deutlich macht, dass Teil 5 EnWG sowie die §§ 113a bis 113d für alle Betreiber von Wasserstoffnetzen gelten. Für die erforderliche Planrechtfertigung müsste die Zielbestimmung in § 1 EnWG um Wasserstoff ergänzt werden (s.o.). Ansonsten liefe die Verweisung in Abs. 4 gemäß des RefE ins Leere.

Gemäß **§ 28j Abs. 1** gilt die Erklärung der Betreiber von Wasserstoffnetzen, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung unterfallen sollen, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit für die Zukunft gesamthaft und unbefristet. In der Begründung wird hierzu festgestellt, dass diese Bindung des Betreibers erforderlich und verhältnismäßig sei, da der Betreiber durch die Regulierung einen garantierten Rückfluss seiner Investition in einem gesicherten Regulierungsumfeld erhält.

Der RefE lässt wesentliche Investitions- und Finanzierungsfragen völlig offen, so dass die Folgen dieser Erklärung durch die Netzbetreiber nicht bewertet werden können. Der Abgabe einer so umfangreichen Erklärung stehen damit hohe Hürden gegenüber. Eine Bewertung durch die Netzbetreiber kann nur in Kenntnis der Ausgestaltung der Investitions- und Finanzierungsbedingungen erfolgen. Für die Netzbetreiber ist es daher essenziell, dass die Entscheidung über den Regulierungsrahmen von Wasserstoffnetzen zeitlich mit der Entscheidung über die Investitions- und Finanzierungsbedingungen zusammenfällt

Zu § 28k EnWG: Rechnungslegung und Buchführung

Nach § 28k haben Betreiber von Wasserstoffnetzen als Grundlage für die Regulierung, Netzentgeltbildung und Vertragsgestaltung eine separate Rechnungslegung/ Buchführung (=getrennte Konten) zu führen. Zudem haben Betreiber von Wasserstoffnetzen einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften HGB aufzustellen, prüfen zu

lassen und offenzulegen. Etwaige Befreiungen aus der Verpflichtung zur Offenlegung gem. § 264 Absatz 3 und § 264b HGB gelten nicht. Vorgaben aus § 6 EnWG gelten entsprechend.

Nach § 28k ist für Fernleitungsnetzbetreiber zugleich ein Verbot der Quersubvention zwischen den Geschäftsbereichen (Tätigkeitsbereichen) vorgesehen. In der Begründung im RefE wird die Ansicht vertreten, dieses Verbot ergäbe sich aus der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR). So dürften bei der Erbringung von Fernleitungsdienstleistungen nur Kosten für den Transport von Erdgas, jedoch keine Kosten für den reinen Wasserstofftransport enthalten sein. Die FNB teilt diese Auffassung ausdrücklich nicht. Es gibt auch namenhafte Energiejuristen, die unsere Einschätzung teilen. Dies entspricht auch einer Stellungnahme der EU-Kommission an ACER „Unbundling of hydrogen production facilities“ vom 12.10.2020 zur umfassenden Anwendbarkeit der Entflechtungsregeln der Gasrichtlinie auf Wasserstoff. Darin wird ausgeführt, dass die EU-Kommission „considers hydrogen to qualify as falling under the scope of Article 1, paragraph 2. ... including whether or not it is injected into the transmission system of the TSO in question“. Damit ist aus Sicht der EU-Kommission der Anwendungsbereich der Gasrichtlinie auf Wasserstoff weitgehend eröffnet. Dies spricht gegen die vorgebliche unionsrechtliche Unzulässigkeit.

Unsere Befürchtung mit Blick auf die Regelung in § 28k besteht darin, dass Fernleitungsnetzbetreiber Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau einer 100% H₂-Infrastruktur in der Kostenbasis / EOG nicht ansetzen dürfen. Damit ist der Umgang mit diesen Kosten, die bei den FNB im Hinblick auf künftige Wasserstoffnetze und die Gründung von Wasserstoffnetzbetreibern entstehen, ungelöst. Hierunter fallen z.B. die Kosten für Entwicklungsprojekte und technischen Praxistests für wasserstoffgeeignete Anlagenkomponenten sowie für die Errichtung erster Wasserstoffinfrastrukturen.

Auch sind die Auswirkungen einer solchen Vorschrift für die Zukunftsfähigkeit der Gasinfrastruktur kritisch: Selbst, wenn man das Ziel verfolgen möchte, die Kosten der Wasserstoffinfrastruktur alleine von den Wasserstoff-Kunden tragen zu lassen, ist eine derartig strikte Trennung für die erst im Aufbau befindliche Wasserstoffinfrastruktur nicht zielführend: So sind aktuell weiterhin Investitionen in die Gasinfrastruktur notwendig und in den Netzentwicklungsplänen (NEP) als bedarfsgerechter Netzausbau angelegt. Auch diese sollen perspektivisch mit Hilfe einer Umstellung auf H₂ dekarbonisiert werden können. Wird diese Möglichkeit über eine fehlende Anerkennung von Kosten für H₂-Readiness von aktuell noch für den Gastransport benötigten Anlagen ausgeschlossen, führt dies zu Fehlanreizen und ineffizienten Investitionen (z.B., wenn im Sinne einer rein kurzfristigen Kosteneffizienz Bauteile gewählt werden, die nicht H₂-ready sind). Genau diese sollen jedoch vermieden werden, um die Infrastruktur frühzeitig zukunftsfähig im Sinne der Klimaschutzziele zu entwickeln.

Zu § 28l EnWG: Entflechtung

Nach **§ 28l Abs. 1** sollen Betreiber von Wasserstoffnetzen zur Transparenz und diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet werden. Betreiber von Wasserstoffnetzen müssen danach unabhängig sein von Wasserstofferzeugung, Wasserstoffspeicherung und Wasserstoffverbrauch. Zudem dürfen sie kein Eigentum an Anlagen zur Wasserstofferzeugung, Wasserstoffspeicherung und Wasserstoffverbrauch sowie an Anlagen zur Einspeisung von Gas in Gasversorgungsnetze haben.

Die Entflechtungsregeln des EnWG stellen auf die Entflechtung des Netzbetriebs von der Erzeugung und vom Vertrieb ab. Daher müsste das Wort „Wasserstoffverbrauch“ durch „Wasserstoffvertrieb“ ersetzt werden. Ansonsten dürfte im übertragenen Sinne ein Stromnetzbetreiber auch keinen Strom verbrauchen. Zudem sollte, entsprechend dem Eckpunktepapier des BMWi zur Wasserstoffnetzregulierung vom Dezember 2020, in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, dass auch betriebsnotwendige Wasserstoffspeicher zum Betrieb des Wasserstoffnetzes gehören können.

Absatz 1 Satz 3 regelt zudem, dass es Betreibern von Wasserstoffnetzen u.a. nicht gestattet ist, Eigentum an Anlagen zur Einspeisung von Gas in Gasversorgungsnetze zu halten oder diese zu errichten oder zu betreiben. Diese Formulierung könnte dahingehend interpretiert werden, dass eine Überspeisung zur Beimischung von Wasserstoff aus dem Wasserstoffnetz in die (nachgelagerte) Methaninfrastruktur zur Dekarbonisierung verhindert werden soll: Damit würde eine schrittweise Umstellung der Gasversorgung auf dekarbonisiertes Gas und Wasserstoff per Gesetz ausgeschlossen. Es gibt zudem Fälle, in denen Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber auch Wasserstoff-Biogaseinspeiseanlagen betreiben, was auch in Zukunft zulässig bleiben sollte.

Nach dem Wortlaut des **§ 281 Abs. 2** und der Begründung zu dieser Norm muss ein Betreiber von Wasserstoffnetzen in seiner Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen eines Energieversorgungsunternehmens sein, mit dem er gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Dies widerspricht dem Grundgedanken der Entflechtung, der im Grunde nur eine Quersubventionierung zwischen den wettbewerblichen Wertschöpfungsstufen (Erzeugung, Vertrieb und Handel) und dem regulierten Netzbetrieb verhindern sollte.

Das legal unbundling würde dazu führen, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber nicht gleichzeitig Betreiber von Wasserstoffnetzen sein kann. Vielmehr müssen Wasserstoffnetze von einer separaten Gesellschaft betrieben werden. Dies verursacht Ineffizienzen, zusätzliche Kosten und führt zu erheblichen Zeitverzögerungen beim Aufbau der H₂-Infrastruktur und widerspricht dem mit dem Entwurf intendierten „no-regret“-Ansatz. Die bestehenden Grunddienstbarkeiten, Wegennutzungsrechte und Betriebsgenehmigungen müssen von einer Gesellschaft auf eine andere übertragen werden. Dies erzeugt, da aktuell kein Teilbetrieb gesamthaft übertragen werden kann, nicht nur erheblichen und dauerhaften Mehraufwand bei den Unternehmen, sondern es können auch wirtschaftlich nachteilige Effekte (z.B. steuerrechtlich) entstehen.

Bei einer fortschreitenden Dekarbonisierung mittels Wasserstoffes müssten ständig Anlagen zwischen den verschiedenen Netzbetreibern wechseln. Abhängig von der Entwicklung der Gasbedarfe und der weiteren effizienten Entwicklung der Erdgas- und Wasserstoffnetze können dabei auch Rückübertragungen denkbar sein, die wiederum zusätzlichen Aufwand verursachen.

Zudem gehen durch eine Aufteilung der Netzbetreiber in mehrere Unternehmen Synergien verloren, z.B. bzgl. Netzplanung, die bei den Gasnetzbetreibern bereits vorhanden sind und sofort genutzt werden könnten. Kompetenzaufbau und -weiterentwicklung wird durch eine Aufspaltung ebenfalls stark erschwert.

Ferner wird den Erdgasnetzbetreibern hiermit die Möglichkeit zur eigenen Dekarbonisierung genommen. Das Erreichen der Klimaziele erfordert eine konsequente Dekarbonisierung der Gaswirtschaft. Die Gasinfrastrukturbetreiber sind dazu bereit und bringen die dafür notwendige Expertise mit. Hierfür sollte die größtmögliche Flexibilität erhalten werden.

Auch wenn es sich um eine Übergangsregelung handeln soll, so sind doch die langfristigen weitreichenden Folgen zu beachten – auch mittelfristig sind weiterhin Investitionen in die Gasinfrastruktur notwendig (siehe die bestätigten Netzentwicklungspläne), die perspektivisch auf Wasserstoff umgestellt werden können. Eine strikte Trennung der Unternehmen würde auf beiden Seiten die Risiken erhöhen und entsprechend zu Investitionszurückhaltung führen.

Es ist unverständlich, weshalb für einen Netzbetreiber der Betrieb der Sparten Strom und Gas in einem Unternehmen gestattet ist, wobei auch hier eine strikte Kostentrennung erfolgt, für Wasserstoff und Gas aber ein eigenes Unternehmen ausgegründet werden muss.

Aus den zahlreichen vorgenannten Gründen halten die FNB die Vorschrift für das legal unbundling für unverhältnismäßig. Das Ziel der Trennung der Kosten und Erlöse kann auch (wie im Eckpunktepapier avisiert) über das mildere Mittel der buchhalterischen Entflechtung (§ 28k) umgesetzt werden.

Gemäß **§ 28l Abs. 3** müssen wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden, wobei dies auch gegenüber verbundenen Unternehmen gilt. Informationen über die eigene Tätigkeit des Wasserstoffnetzbetreibers dürfen Dritten nur diskriminierungsfrei offenbart werden. Dies bedeutet, dass ein Wasserstoffnetzbetreiber keine wirtschaftlich sensiblen Informationen an einen gesellschaftsrechtlich mit ihm verbundenen Fernleitungsnetzbetreiber weitergeben darf. Hierdurch wird die Erbringung von Dienstleistungen durch den FNB gegenüber dem Wasserstoffnetzbetreiber verhindert. Synergien – insbesondere im operativen Bereich und knappe, qualifizierte Personalressourcen betreffend – können so nicht gehoben werden. Zudem ist fraglich, ob sich so überhaupt ein Wasserstoffnetzbetreiber aufbauen lässt.

Zu § 28m EnWG: Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen

In **§ 28m** fehlt eine gesetzlich geregelte Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Wasserstoffnetzbetreiber, die bei einer vermaschten Wasserstoffinfrastruktur mit mehreren Betreibern zwingend erforderlich ist. Ohne eine solche gesetzliche Verpflichtung könnte eine für den funktionierenden Netzbetrieb notwendige Zusammenarbeit gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen. Der allein in der Begründung zu § 28m enthaltene Hinweis bezüglich der Sinnhaftigkeit der Entwicklung gemeinsamer Vertragsstandards für den Netzzugang und zum Erfordernis eines hohen Maßes an Kooperation zwischen den Netzbetreibern ist nicht ausreichend. Im Ergebnis müssten sich die Netznutzer – wie im Erdgasbereich vor etwa 20 Jahren – durch einen „Flickenteppich“ mit unterschiedlichen Bedingungen durchbuchten. Die damit verbundenen erheblichen Risiken dürften einige Netznutzer davon abhalten, am Wasserstoffmarkt teilzunehmen.

Gemäß **§ 28m Abs. 1** ist das Anschluss- und Zugangsrecht Dritter zu Wasserstoffnetzen abhängig von seiner Erforderlichkeit. Es ist jedoch völlig unklar, unter welchen Voraussetzungen eine solche Erforderlichkeit zu bejahen sein soll. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

In **§ 28m Abs. 2** sollte klargestellt werden, dass die Einspeisung anderer Gase als Wasserstoff immer ein Grund zur Verweigerung des Netzanschlusses und des Netzzugangs ist.

In **§ 28m Abs. 3 Satz 3** wird eine Auskunftspflicht für Betreiber von Wasserstoffnetzen geregelt. Diese sollte auf (potenzielle) Netznutzer und Anschlussnehmer beschränkt sein.

Zu § 28n EnWG: Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, Verordnungsermächtigung

Nach **§ 28n RefE** sind die Netzentgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen in entsprechender Anwendung des § 21 EnWG nach Maßgabe von Absatz 1 u. a. kostenorientiert, transparent und diskriminierungsfrei zu bilden. Anders als im Eckpunktepapier, in dem noch eine Anlehnung an die GasNEV formuliert war, fehlen im RefE nunmehr jedwede Angaben, welcher normative Rahmen zur Anwendung kommen soll, der für die Planbarkeit und Verlässlichkeit einer zu erwartenden Finanzierung der zu schaffenden Wasserstoffinfrastruktur indes erforderlich wäre. Der § 28n Abs. 2 sieht hingegen eine allgemeine Ermächtigungsgrundlage der Bundesregierung für eine diesbezügliche Rechtsverordnung vor. Somit obliegt es der Bundesregierung, insbesondere Vorgaben zur Ermittlung der Kosten zu erlassen und zu regeln, wie diese Kosten behandelt werden. Solange keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen ist, gelten für die BNetzA wohl lediglich die Anforderungen des § 21 EnWG.

In der Gesetzesbegründung zum § 28j wird ferner suggeriert, dass „[...] der (Netz)Betreiber durch die Regulierung einen garantierten Rückfluss seiner Investitionen in einem gesicherten Regulierungsumfeld erhält [...]“. Da aber gerade die Darlegung der spezifischen Inhalte der Finanzierungsbedingungen gänzlich fehlt, können Betreiber von Wasserstoffnetzen zum aktuellen Zeitpunkt überhaupt keine belastbare Aussage im Hinblick auf den künftigen kommerziellen Rahmen unter Maßgabe des § 28n Abs. 1 treffen. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf die erforderlichen Investitionsentscheidungen bzw. macht diese unter Wahrung der Gesellschafterinteressen unmöglich. Damit ist auch eine Entscheidung über die Herausnahme von Leitungssassets aus dem Erdgasbestand und der intendierten Folgenutzung im Wasserstoffnetz nicht verantwortbar, da weder die finanziellen Folgen noch die Gefahr eines stranded investments prognostizierbar wären.

§ 28n sieht lediglich vor, dass die Kosten jährlich auf Basis der zu erwartenden Kosten für das nächste Kalenderjahr (Plankosten) und der Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Vorjahres ermittelt werden (Plan-/Ist-Kostenabgleich) und über Entgelte erlöst werden, ohne jedoch einen einschlägigen Kalkulations- und Rückflussrahmen zu setzen. Die Entgelte sollen demgemäß aus den Kosten des Netzbetriebs abgeleitet werden. Kosten durch den Betreiber von Wasserstoffnetzen dürfen nur geltend gemacht werden, wenn eine positive Bedarfsprüfung nach § 28o vorliegt. Zudem legt die Bundesnetzagentur die Kosten fest oder genehmigt sie.

Grundlegend muss man herausstellen, dass eine fehlende Definition eines kommerziellen Rahmens einer schnellen Entscheidung über Investitionen, die für den Hochlauf eines Wasserstoffmarktes erforderlich sind, eindeutig entgegenwirkt. Ebenso kann damit der Wasserstoffnetzbetreiber keine verbindlichen Aussagen in Bezug auf die resultierenden Netzentgelthöhen in Richtung der zukünftigen Wasserstoffnetzkunden tätigen. Letztere brauchen aber gerade diese Angaben, um auch auf ihrer Seite die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit von Projekten zur Wasserstoffherstellung- bzw. -nutzung zu berechnen. Der im Entwurf vorgesehene Plan/Ist Abgleich suggeriert zwar auf den ersten Blick als Instrument für die Sicherung des Rückflusses geeignet zu sein. Allerdings ist gerade dem hochlaufenden Wasserstoffmarkt gemein, dass es nur geringe zu vermarktende Transportvolumina, wenige Wasserstoffkunden und damit keinen hinreichenden Kostenträger gibt. Dies war u.a. auch der Grund für den Verbändevorschlag, Kosten über die Nutzer der Erdgasinfrastruktur zu solidarisieren, zumal die weiterhin zu lösende Dekarbonisierungsaufgabe des gesamten Gasmarktes durchaus eine Mitfinanzierung aus diesem Kreis der Kunden gerechtfertigt hätte. In der jetzt vorgeschlagenen Form könnte der Plan/Ist Abgleich – bspw. bei Ausfall eines Transportkunden – zu hohen bzw. auch stark schwankenden Wasserstoffentgelten führen und ungewollt eine Kostenspirale für die geringe Anzahl an Transportkunden in einem noch unreifen Wasserstoffmarkt in Gang setzen. Eine Deckung von wegfallenden Transportumsatzerlösen, wie sie im Erdgasmarkt gegeben wäre, würde hier ausschließlich zu Lasten des Wasserstoffnetzbetreibers wirken. Fraglich erscheint damit, ob der gesellschaftsrechtlich neu zu gründende Wasserstoffnetzbetreiber damit nicht in ein unbeherrschbares Insolvenzrisiko liefe. Jedenfalls wäre der Abschluss von mehrjährigen Transportverträgen mit planbaren Transportkosten für die Kunden nicht gegeben. Zudem könnten nicht vorhersehbare Entgeltsprünge unmittelbar negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Transportkunden nach sich ziehen.

Die Tatsache, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, wasserstoffspezifische Regelungen zu Entgelten per Verordnung festzulegen zeigt, dass eine unmittelbare Verhandlung mit potenziellen Nutzern des Wasserstoffnetzes in Bezug auf die kommerziellen Rahmenbedingungen aktuell nicht möglich sein wird. Der Erlass einer Verordnung inklusive dazugehöriger Konsultationen muss daher zeitnah erfolgen, um die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur wegen der Unsicherheit zum aktuellen Zeitpunkt nicht noch weiter zu verzögern.

Darüber hinaus kann der Netzbetreiber im Hinblick auf eine Berechnung von Fördermitteln vor dem Hintergrund der knappen und bereits laufenden Antragsfristen keine validen Annahmen für den Fördermittelbedarf zugrunde legen. In Bezug auf die Gewährung von Fördermitteln ist ohnehin zu

betonen, dass ein Miteinander von Fördermittelzuweisung und Regelungen in Anlehnung einer heute bekannten Systematik analog Netzentgeltverordnung zu keiner zieladäquaten Lösung führt. Grund dafür ist die im aktuellen System der NEV vorgesehene Verrechnung von (Baukosten-)Zuschüssen mit der Assetbase des Netzbetreibers. Dieses System der „kommunizierenden Röhren“ führt für den Netzbetreiber dazu, dass weder eine Vereinnahmung von kalkulatorischen Abschreibungen noch eine angemessene Verzinsung möglich ist. Darüber hinaus sind aktuell bekannte Fördermittelbudgets auf eine reine CAPEX-Förderung ausgerichtet (z.B. IPCEI), die eine Deckung von Betriebskosten ungeregt lässt. Dies zeigt ein systemimmanentes Dilemma auf, was die Übernahme von (teilweise auch neuen und zusätzlichen) Betreiber Risiken für den H2-Netzbetreiber problematisch macht.

Die in Summe noch unklar ausgestalteten Investitions- und Finanzierungsbedingungen hemmen Betreiber von Wasserstoffnetzen, sich gemäß § 28j für eine Regulierung zu entscheiden bzw. überhaupt aktiv zu werden. Laut der Begründung des § 28j soll die Unterwerfung unter die Regulierungsvorschriften dauerhaft und unwiderruflich gelten. Eine derartig umfassende Bindung kann bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (Neubau oder Einbringung/ Umrüstung bestehender Erdgasleitungen) allerdings nur getroffen werden, wenn die wesentlichen Bedingungen der Regulierung (z.B. Finanzierungskondition, Kostendeckung, garantierter Rückfluss) vorab uneingeschränkt transparent sind. Diese notwendige Transparenz wird durch den vorliegenden RefE nicht gegeben. Die Regelung in dieser Form führt nicht zu den gewünschten und notwendigen Anreizen und steht damit einem raschen Markthochlauf mit einhergehendem notwendigen H2-Netzausbau diametral entgegen.

Grundsätzliche Anmerkungen zu §§ 28o, 28p, 113 c EnWG

Ansatz der Netzentwicklungsplanung ist der bedarfsgerechte Ausbau von Leitungsinfrastrukturen, wobei der Bedarf durch konkrete Anfragen, Verbrauchsprognose oder politische Zielsetzungen (z.B. Nationale Wasserstoffstrategie) weiter konkretisiert wird. Insofern sollte auch für die Wasserstoffinfrastruktur die Bedarfsermittlung und die Bedarfsprüfung für den Wasserstofftransport an erster Stelle stehen. Da der Aufbau der deutschen Wasserstoffnetze vorrangig auf einer Umstellung bestehender Erdgasleitungen erfolgen kann, sollte nach der Ermittlung der Bedarfe für den Wasserstofftransport im Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas herausgearbeitet werden, welche Gasleitungen bei Eintreten weiterer Bedingungen (z.B. planmäßige Umstellung L/H-Gasleitungen, planmäßige Inbetriebnahme von Ausbaumaßnahmen) für eine Wasserstoffnutzung umgestellt werden könnten und ob und inwieweit ein Neubau von Wasserstoffinfrastruktur und ggf. zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz erforderlich sind. Die Regelungen in § 28o und in §113c sollten dahingehend angepasst werden.

Zu § 28o EnWG: Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffinfrastrukturen

§ 28o Abs. 2 regelt, dass insbesondere Verträge bezüglich der Wasserstoffleitung über Angebot und Nachfrage von Wasserstoff Grundlage einer ad-hoc Prüfung durch die BNetzA sein sollen, was verkennt, dass Netzbetreiber nicht Partner dieser Lieferverträge sind. Es sollte vielmehr auf die Transportverträge abgestellt werden. Im Übrigen ist zu bedenken, dass sowohl Liefer- als auch Transportverträge erst dann unterschrieben werden, wenn im Falle der Umstellung sicher ist, dass die Infrastruktur auch tatsächlich umgestellt werden kann (vgl. Absatz 4) und die wesentlichen Vertragsbedingungen feststehen, wozu neben dem Entgelt (im Falle der staatlichen Förderung sind hier zunächst die konkreten Bedingungen zu klären) auch Fragen der Bilanzierung gehören. Das Verhandeln dieser Regelungen dürfte viele Monate dauern, in denen für den Fernleitungsnetzbetreiber völlig offen ist, ob am Ende eine entsprechende Bedarfsgerechtigkeit durch die BNetzA festgestellt wird. Daher sollte auf die Vorlage von Verträgen zu einem so frühen Zeitpunkt als zwingende Voraussetzung verzichtet und stattdessen auf einen gemeinsam mit dem Netzbetreiber

abgestimmten Realisierungsfahrplan zur schrittweisen Erhöhung der Verbindlichkeiten abgestellt werden.

§ 28o Abs. 4 verkennt die eingangs zu § 28o dargestellte Wechselwirkungen bei der Umstellung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen. Über eine Neuregelung des § 113c sollte sichergestellt werden, dass die Herausnahme konkreter Leitungen aus dem Gasversorgungsnetz ohne negative Auswirkungen erfolgen kann. Aufgrund der gesamthaften Geltung der Bedarfsgerechtigkeitsprüfung nach § 28o i.V.m. § 28j kann die nur einmalige Erklärung und Prüfung einer notwendigerweise fortlaufenden Prüfung der Versorgungssicherheit bei Umstellung auf ein Wasserstoffnetz nicht Rechnung tragen, was aber durch die Anwendung eines entsprechend anzupassenden § 113c gewährleistet wäre.

Zu § 28p EnWG: Berichterstattung zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff

§ 28p RefE sieht vor, dass die Betreiber von Wasserstoffnetzen der Bundesnetzagentur parallel zum Netzentwicklungsplan Gas erstmals zum 1. April 2022 einen Bericht zum aktuellen Stand des Wasserstoffnetzes und zur Entwicklung einer zukünftigen Netzplanung Wasserstoff mit dem Zieljahr 2035 vorlegen. Da im NEP Gas ein 10-Jahres-Zeitraum betrachtet wird, schlagen die FNB vor, analog das Zieljahr 2032 für den ersten Bericht zu verwenden.

Zur Vorlage des Berichtes gem. § 28p Abs. 1 verpflichtet sind nur die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die sich der Regulierung unterworfen haben. In der Begründung werden aber Fernleitungsnetzbetreiber als Berichtspflichtige erwähnt. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. In jedem Fall ist es fraglich, ob es im Jahr 2022 bereits Wasserstoffnetzbetreiber geben wird. Die FNB schlagen daher vor, wie in der Begründung vorgesehen die FNB und die dann bestehenden Wasserstoffnetzbetreiber entsprechend zu verpflichten gemeinsam den Bericht vorzulegen.

Das deutsche Wasserstoffnetz und die Wasserstoffnetze der europäischen Nachbarländer werden sich aus dem bestehenden Erdgastransportnetz durch schrittweise bedarfsgerechte Umstellung/ Umrüstung entwickeln. Dies und vor dem Hintergrund, dass bei diesem Transformationsprozess die Versorgungssicherheit im weitgehend der Wärmeversorgung dienenden Erdgastransportnetz jederzeit gewahrt werden muss, liegt es auf der Hand, dass die Entwicklung des deutschen Wasserstofftransportnetzes von den Fernleitungsnetzbetreibern im Prozess des Netzentwicklungsplans Gas in integrierter Form aus einem Guss erarbeitet werden sollte. Die von sehr vielen Stakeholdern geforderte verstärkte Verzahnung der Netzentwicklung von Strom und Gas würde durch eine weitere separate Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff konterkariert. Im Sinne einer effizienten Energieinfrastrukturplanung sollten sowohl Gas als auch Wasserstoff sowie Strom gemeinsam betrachtet werden, da sich das Wasserstoffnetz aus dem Erdgasnetz heraus entwickelt. Im Übrigen wird dieser Ansatz ebenfalls durch die dena Netzstudie III im Auftrag des BMWi verfolgt.

Allgemeine Anmerkung zu den §§ 113a bis 113d EnWG

Die Regelungen in den §§ 113a bis 113d enthalten eine (Neubau-)Lücke, da sich die ausdrücklich nur auf die Umstellung von Leitungen beziehen, jedoch die erstmalige Errichtung von Wasserstoffleitungen nicht erfassen. Dadurch finden auch die Regelungen zur Planfeststellung und Enteignung auf neu zu errichtende Wasserstoffleitungen keine Anwendung. Insoweit bleibt unklar, nach welchem Genehmigungsregime neu zu errichtende Wasserstoffleitungen genehmigt werden sollen.

Zu § 113a EnWG: Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

Wasserstoff wird laut RefE nicht als Gas in § 3 Nr. 19a EnWG definiert. Insoweit ist äußerst zweifelhaft, ob bestehende Leitungsrechte (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) nach § 1092 Abs. 3 BGB (Anlage zur Fortleitung von Gas) übertragen werden können. Dies ist insbesondere mit Blick auf das beabsichtigte legal unbundling problematisch, wenn die vorhandenen Rechte mangels Anwendbarkeit des § 1092 Abs. 3 BGB nicht vom Fernleitungsnetzbetreiber auf den Wasserstoffnetzbetreiber übertragen werden können. Vor diesem Hintergrund ist zumindest durch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung sicherzustellen, dass die konkrete Übertragung der Dienstbarkeiten sichergestellt wird.

Zudem weisen wir darauf hin, dass der Wortlaut „Umwidmung“ in § 113a Abs. 2 unpräzise ist, da Widmung ein Hoheitsakt ist, der die Eigenschaft als öffentliche Sache (Bsp. Straße) oder öffentliche Einrichtung/Anstalt (Bsp. Friedhof, Schwimmbad oder Anstalten des öffentlichen Rechts) begründet und zugleich ihre Zweckbestimmung festlegt. Derartiges gibt es für Gasversorgungsleitungen nicht, insbesondere sind diese nicht gewidmet, können auch nicht umgewidmet werden.

Der Wortlaut des § 113a Abs. 1 erfasst nicht eindeutig die bestehenden Verträge bzgl. Infrastrukturen Dritter (Bahn, Gewässer, Straße etc.) oder Verträge mit öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern (Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Gewässerunterhaltung etc.), die überwiegend nur eine schuldrechtliche Gestattung ohne Eintragung einer Dienstbarkeit vorsehen. Richtigerweise soll der Regelungsgegenstand des § 113a Abs. 1 EnWG ausweislich der Erläuterung zu § 113a diese jedoch erfassen, sodass es einer Ergänzung bedarf.

Zu § 113b EnWG: Übergangsregelung zur Umrüstung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen

In § 113b Abs. 1 soll geregelt werden, dass durch Planfeststellung genehmigte Erdgasleitungen mittels eines sog. Anzeigeverfahrens auf den Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, und dies ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Formulierung des § 113b Abs. 1 erfasst allerdings nur *planfestgestellte* Leitungen (Errichtung ab 2001). Die ganz überwiegende Anzahl der umzustellenden Leitungen wurde jedoch über das Nichtbeanstandungs-/Anzeigeverfahren nach § 4 EnWG a.F. zugelassen und wird nicht durch die Regelung des § 113a Abs. 1 erfasst, kann also nicht umgestellt werden.

Zudem versperrt die zwingende Anordnung des sog. Anzeigeverfahrens (§ 43f EnWG) den Weg zur vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 44b EnWG) und Eigentumsbeschränkung/Enteignung (§ 45 EnWG) für Fälle, in denen die regelmäßig erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für die technischen Anpassungsmaßnahmen/Baustelleneinrichtungsflächen nicht im einvernehmlichen Rechtserwerb möglich ist.

Die vorhandene (Neubau-)Lücke der §§ 113a bis 113d sollte geschlossen werden, da die Errichtung einer Wasserstoffinfrastruktur ohne partielle (Neu-)Errichtung von Wasserstoffleitungen – sei es auch nur als Verbindungsleitungen – nicht möglich ist. Das eventuelle Erfordernis des Ausbaus ist in § 3 Nr. 10b a.E. im RefE bereits angelegt.

§ 113b Abs. 1 formuliert (auch in der Überschrift) „Umrüstung“ dies impliziert technische Anpassung, was nicht zwingend stets erforderlich ist, daher sollte besser durchgängig von „Umstellung“ gesprochen werden (so auch in §§ 113c und 113d).

Zudem würden ohne die fehlende Aufnahme des Begriffs Wasserstoffs in die Zieldefinition des EnWG in §§ 1 Abs. 1 EnWG und die Gleichstellung des Wasserstoffnetzes mit dem Gasversorgungsnetz und der Wasserstoffleitung mit der Gasversorgungsleitung in § 3 Nr. 39a würden signifikante

Folgeproblemen im Fachrecht auftreten (z.B. Baurecht, Raumordnungsrecht, Landesbaurecht, Umweltrecht).

§ 113b Abs. 2 unterwirft Wasserstoffnetze dem UVPG. Im Hinblick auf den Vollzug und Anwendungsbereich des UVPG ist jedoch von „Wasserstoffleitung“, statt von „Wasserstoffnetzen“ zu sprechen. Ansonsten wäre bei allen Änderungen von Wasserstoffleitungen das gesamte Wasserstoffnetz umweltfachlich zu betrachten und nicht „nur“ die jeweils betroffene Leitung.

Gerade in der Hochlaufphase der Wasserstoffinfrastruktur werden voraussichtlich geringer dimensionierte Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von weniger als 300mm errichtet werden, für welche der Anwendungsbereich der §§ 43ff. EnWG nicht eröffnet ist, sodass der Weg zur Planfeststellung dieser Leitungen versperrt ist.

§ 113b Abs. 3 ist sprachlich ungenau; der „Austausch“ bezieht sich auf die Genehmigung, nicht auf die Verdichterstation, wie es wohl gemeint ist.

Zu § 113c EnWG: Umrüstung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber

Siehe oben zu allgemeinen Anmerkungen zu § 28o

Anmerkungen zum Thema Versorgungssicherheit

Zu § 53a EnWG: Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas

In § 53a wird die Definition des geschützten Kunden angepasst. Zusätzlich zu dem bisherigen Kreis (Haushaltskunden und Fernwärme) sind jetzt auch Letztverbraucher aus dem GHD (Gewerbe, Handel, Dienstleistung mit SLP Profil) und grundlegende soziale Dienste (z.B. Krankenhäuser, Seniorenheime, JVA) enthalten. Dies ist für die Umsetzbarkeit der Abschaltungen nach § 16 Abs. 2 EnWG eine deutliche Verbesserung und folgt den Erkenntnissen der LÜKEX-Übung und den Vorgaben/Möglichkeiten der Verordnung (EU) 2017/1938.

Zu § 53b EnWG: Meldepflicht gegenüber der Europäischen Kommission

Die Regelung beinhaltet eine Unterrichtungspflicht der Unternehmen nach Artikel 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung an die EU-Kommission (EU) 2017/1938 („SoS-VO“). Dieser Artikel enthält im Abs. 7 eine Informationspflicht von Unternehmen an die EU-Kommission über den Inhalt von Gaslieferverträgen. Die Vorschrift sollte sich daher auch lediglich auf diese konkreten Pflichten beziehen und nicht auf die Informationspflichten des Art. 14 in Gänze, da andernfalls die Gefahr besteht, dass der § 53b RefE als Erweiterung der Pflichten des Art. 14 ausgelegt wird. Dies sollte spiegelbildlich auch in der Änderung der Ziff. 44 a) des RefE bezüglich § 95 EnWG berücksichtigt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass gemäß Art. 14 Abs. 10 auch ein Verstoß der Unternehmen gegen die Pflicht des Art. 14 Abs. 6 national zu sanktionieren ist.

Anmerkungen zum Thema Transparenzpflichten

Zu § 23b EnWG: Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde

Die im RefE dargestellten Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde gehen teilweise über die ersetzenden Regelungen in § 31 Abs. 1 ARegV hinaus. Zu kritisieren ist hierbei die Grundaussage in der Begründung des RefE, dass „[d]as berechnete Interesse der Netzbetreiber als Betroffene an der Geheimhaltung ihrer Daten [...] als gering einzustufen [ist]“.

Auch Netzbetreiber befinden sich, ungeachtet ihres natürlichen Monopols in nach- und vorgelagerten Märkten, in einer wettbewerblichen Situation zum Beispiel im Effizienzvergleich, Standortwettbewerb, bei Kapitalgebern, Kunden, Lieferanten und Personal. Netzbetreiber stehen in Bezug auf das Netzeigentum auch im Wettbewerb mit anderen Netzbetreibern. Das berechnete Geheimhaltungsinteresse an diesen Informationen wurde bereits mehrfach gerichtlich bestätigt.

Insbesondere die Veröffentlichung aller erhobenen Daten wie in § 23b Abs. 1 Nr. 7 würde auf einer Veröffentlichung der befüllten Erhebungsbögen hinauslaufen. Dies ist unnötig, um den Effizienzvergleich nachzuvollziehen. Darüber hinaus werden in der Strukturdatenerhebung der Fernleitungsnetzbetreiber für den Effizienzvergleich der vierten Regulierungsbehörde unter anderem geographische Daten sicherheitsrelevanter Infrastruktur in einer solchen Granularität abgefragt, die bei einer Veröffentlichung Angriffe auf die Infrastruktur extrem vereinfachen. Daher sollte die Veröffentlichung auf die verwendeten Parameter zur Abbildung struktureller Unterschiede und die Aufwandsparameter begrenzt werden.

Zu § 23c EnWG: Veröffentlichungen der Netzbetreiber

Die bisherigen Regelungen in § 40 Abs. 1a GasNZV haben einen Bezug auf Anfragen im Zusammenhang mit Biogas- und LNG-Anlagen. Dieser Bezug fehlt in der entsprechenden Regelung in § 23c Abs. 4 Nr. 9 des RefE. Hierdurch ist der eigentliche Zweck dieser Regelung, nämlich die Darstellung von möglichen Engpässen im Zusammenhang mit Biogas- und LNG-Anlagen, nicht mehr erkennbar. Daher sollte klargestellt werden, dass sich der § 23c Abs. 4 Nr. 9 auf Biogas und LNG-Anlagen bezieht.